

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Henrici a Deventer Med. Doctor im Haag, Neues
Hebammen-Licht, in welchem aufrichtig gelehret wird,
wie alle unrecht liegende Kinder, lebendig oder todte,
blos mit den Händen in ihr rechtes Lager zu ...**

Deventer, Hendrik van

Jena, 1761.

VD18 90518268

Das XXII. Capitel. Wie man aus dem Angrif wissen könne, ob vor der
gewöhnlichen Zeit bey einer Schwangern die Geburt-Zeit zu befördern sey
oder nicht?

urn:nbn:de:gbv:45:1-9848

me mehr zu Erleichterung der Mutter und des Kindes beitragen könne, zu handeln seyn wird.

Das XXII. Capitel.

Wie man aus dem Angrif wissen könne, ob vor der gewöhnlichen Zeit bey einer Schwangerin die Geburt-Zeit zu befördern sey oder nicht?

Die gewöhnliche Zeit zu gebären ist gemeinlich, wenn Weiber, so bis im siebenden oder weiter bis im neunten Monat schwanger gegangen, rechte Wehen zur Geburt bekommen, durch oder ohne Beyhülfe einer Hebammen. Es trägt sich aber bisweilen zu, daß Schwangere zu bald kommen, oder daß von ihnen, um sie beym Leben zu erhalten, die Frucht allzufrühzeitig aus dem Leibe gezogen werden muß, es entstehe nun solches durch ein sonderlich vorhergegangenes Unglück, nemlich, einen Fall, Stoß oder andere Beschädigung, durch heftige Gemüths-Bewegungen, Schrecken, Furcht, grosse Betrübniß; oder es geschehe von freyen Stücken, ohne dergleichen vorhergehenden merklichen Zufall. Vor der-

glei.

gleichen frühzeitigen Geburt gehen mehrentheils starke Blut-Flüsse vorher, weil die Nachgeburt ganz, oder zum Theil, von der Mutter abgesondert, die kleinen Aedergen entzwey gerissen sind, und so lange die Mutter in ihrer Erweiterung und Grösse bleibet, nicht können wieder verschlossen werden. Bey solchem Zustande helfen alle Arzney-Mittel nichts, und wenn die Frucht nicht fortgehet, so muß Mutter und Kind zugleich sterben. Denn das Geblüt entgeheth häufig, hört auch nicht auf, so lang es sehr bewegt wird; daher entstehen denn Ohnmachten, Krämpfungen, das böse Wesen, und letztlich der Tod beydes der Mutter und des Kindes.

Es haben zwar nicht alle Schwangere einerley Gefahr bey solchen Blut-Flüssen zu gewarten; Bey etlichen stellt sich die ersten 4. 5. bis 6. Monate der Schwängerung die ordentliche monatliche Zeit noch ein, welche, wenn sie nicht zu stark ist, weder der Mutter noch dem Kinde was schadet. Ich habe oben ein Exempel angeführt von einer Frauen, die sonst ihre Zeit nie, als wenn sie schwanger gewesen, gehabt, und diß so lange, als sie Kinder gezeuget. Bey einigen Schwängern trägt sichs auch wohl zu, daß sie Geblüte von sich geben, um die Mutter von dem angehäuften Geblüte etlicher massen zu entledigen, welches, ob es gleich, ehe man sichs versieht, und ziemlich häufig geschiehet, doch

doch eben kein grösser Uebel nach sich zu ziehen pflegt.

Es bestehet aber der Unterscheid zwischen den ordentlichen Blut-Flüssen, und denen, auf welche die Frucht oder der Tod derselben nothwendig folget, darinnen, daß jener Fluß allmählig geschiehet, nur mit den gewöhnlichen Zeit-Schmerzen, hält nicht in einem an, sondern wechselt ab, und höret endlich von sich selbst auf. Gleichermassen verhält sichs auch mit den ausserordentlichen Flüssen, die zwar geschwinde und häufig kommen, und lange anhalten, doch nach angewandten guten Mitteln in etlichen Stunden oder Tagen wieder aufhören. Auf welche aber die Frucht oder die Absterbung der Frucht zu folgen pflegt, die entstehen jähling, häufig, und fliessen unaufhörlich, es sey denn, daß das geronnene Geblüt einige Verstopfung und Verminderung des Flusses verursache. Bey dieser Begebenheit befindet man im Angrif den Mutter-Mund etlichermassen offen. Ist die Nachgeburt ganz von der Mutter losgerissen, so liegt sie oftmalß inwendig vor dem Mutter-Munde, welches denn klärlich anzeiget, daß man ohne Verzug alsofort die Geburt befördern müsse, wenn man die Mutter oder das Kind, oder beyde, beym Leben erhalten will. Und wenn man gleich die Nachgeburt im Angriffe nicht fühlet, so kan sie doch losgerissen seyn, ob sie gleich noch nicht ganz mit dem

dem

dem Mutter-Kuchen herunter gefallen. Wenn derothalben die Arzney-Mittel nichts ausrichten, und das Anhalten des Blut-Flusses die Ohnmachten vermehret, Zufügungen in Gliedern, oder das böse Wesen gar verursacht, so ist die Beförderung der Geburt höchstnöthig, woserne man die Schwangere nicht verwahrlosen will. Man darf sodann weder auf das Alter des Kindes, noch auf die Zeit der Schwangerschaft bey der Schwangern sehen, noch Wehen erwarten, denn sie sind unnütze, dergleichen Weiber pflegen keine zu haben, und können die Frucht nicht ohne Hülfe der Hebammen gebären. Wenn diese nun das Kind aus Mutter-Leibe ziehen wollen, müssen sie erst einen, darnach zwey, folglich alle fünff Finger in die Mutter bringen, und mit der Hand (deren Finger vorher der Länge nach ausgestreckt und beysammen waren, nun aber in etwas an sich zurück zu ziehen und wieder auseinander zu breiten sind,) den Mutter-Mund erweitern, sodann, wann die Wasser-Haut zu allererst vorkommt, selbige mit den Fingern oder Nägeln (worzu auch diejenigen, so man nicht zu lang wachsen lassen, dienen können,) zerreißen oder durchbohren, nachmals vor allen andern Gliedern unverzüglich die Füße suchen, sie hervorziehen, und also das Kind ans Tages-Licht bringen, hiernächst aber ohne Zeit.

Zeit = Verlust die After = Bürde nachholen. Steht bey Oefnung der Mutter der Mutterkuchen im Wege, müssen sie ihn auch durchbohren oder in Stücken zerreißen, und ferner, wie schon gesagt, verfahren, um das Kind und Nachgeburt herauszuziehen. Wie solches zu verrichten sey, soll hinführo weitläuftiger erörtert werden, wenn wir von der Art, wie in allen schweren Geburten den Kreisenden zu helfen sey, werden zu handeln haben.

Das XXIII. Capitel.

Von der natürlichen oder allerleichtesten Geburt.

Durch die natürliche Geburt verstehen wir eine solche, welche ohne Kunst und fremde Hülfe geschieht, auch dieser nicht vonnöthen hat. Dergleichen ist die allerleichteste, zu welcher nachgesetzte Stücke erfordert werden:

1. Die Gebährende soll weder allgemeine noch besondere Schwachheiten, die die Geburt verhindern können, an sich haben.
2. Die Mutter soll recht stehen.
3. Die Mutter muß völlig gesund und zum gebären wohl geschickt seyn.
4. Das Kind muß im Ausgange nicht aufgehalten werden durch eine übele Beschaffenheit

I. Theil. Seb. Licht.

J

des